

# RS Vwgh 2002/11/25 98/14/0129

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.2002

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §245 Abs2;

BAO §284 Abs1;

## Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes genügt es nicht, wenn ein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Berufungssenat erst in einem ergänzenden Schriftsatz gestellt wird (Hinweis E 27.2.2001, 2000/13/0137). Auch auf den Umstand, dass ein relevanter Betriebsprüfungsbericht erst nach Ablauf der Berufungsfrist zugestellt worden ist, kann einen Rechtsanspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht begründet werden. Anders erweist sich die Rechtlage, wenn der Antrag innerhalb einer infolge Antragstellung gemäß § 245 Abs. 2 BAO noch offenen restlichen Berufungsfrist eingebbracht wurde (Hinweis E 20.12.1994, 94/14/0133).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998140129.X06

## Im RIS seit

18.03.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)